

Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung (ALV)

Kandidatennummer

Prüfungsdauer

80 Minuten

Anzahl Seiten der Prüfung (inkl. Deckblatt)

18

Beilage(n)

Maximale Punktzahl

80

Erzielte Punkte

Note

Lösungsvorschläge

Hinweise

- Schreiben Sie die Kandidatennummer auf sämtliche Blätter (Prüfung und allfällige Zusatzblätter).
- Prüfen Sie den Aufgabensatz auf seine Vollständigkeit.
- Schreiben Sie Ihre Antworten ausschliesslich auf die Vorderseiten der Antwort-/Lösungsblätter.
- Verwenden Sie bei Bedarf für Ihre Lösungen ein offizielles Zusatzblatt, welches Ihnen auf Handzeichen zur Verfügung gestellt wird.
- Die blosse Nennung eines Gesetzes- oder Verordnungsartikels reicht nicht aus (ausser dies wird ausdrücklich erlaubt).
- Die Aufgaben können in beliebiger Reihenfolge gelöst werden. Das Punktemaximum wird bei jeder Aufgabe angegeben. Teillösungen ergeben ebenfalls Punkte.
- Benutzen Sie Kugelschreiber, Filzstift oder Tinte (dokumentenecht, nicht radierbar, keine rote Farbe und kein Bleistift) zum Lösen der Prüfung.

Die Experten/innen

Datum

Unterschriften

Experte 1

Experte 2

Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (ALV)

Kandidatennummer

Aufgabe 1: Höchstzahl der Taggelder (3 Punkte)

Ausgangslage

Der Höchstzahl der Taggelder innerhalb der Rahmenfrist für den Leistungsbezug bestimmt sich nach dem Alter der versicherten Person und der Beitragszeit.

Aufgabe

Kreuzen Sie bei den nachstehenden Aussagen an, ob diese zutreffen (richtig) oder nicht (falsch).

Antwortmöglichkeiten inkl. Lösungsvorschlag

- | richtig | falsch | |
|-------------------------------------|-------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | Eine zum Zeitpunkt der Anmeldung zum Taggeldbezug 22-jährige Mutter eines 1-jährigen Kindes, welche vor der Arbeitslosigkeit 3 Jahre in einem Coiffeursalon arbeitete, hat Anspruch auf 200 Taggelder. |
| <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | Ein zum Zeitpunkt der Anmeldung zum Taggeldbezug 62-jähriger Arbeitsloser, welcher in den letzten 2 Jahren 13 Monate lang eine beitragspflichtige Beschäftigung ausübte, hat Anspruch auf 640 Taggelder. |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Ein 55-jähriger Mann, dessen Sohn 26 Jahre alt ist und an der Universität Zürich studiert, konnte in den letzten 2 Jahren keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, weil er zu 100% arbeitsunfähig war. Nachdem er nun wieder arbeitsfähig ist, meldete er sich am 01.07.2018 zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung an. Er hat Anspruch auf 90 Taggelder. |
| <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | Eine zum Zeitpunkt der Anmeldung zum Taggeldbezug 45-jährige Frau, die in den letzten 2 Jahren vor Anspruchsstellung genau 1 Jahr arbeitete und eine Invalidenrente bezieht, welche einem Invaliditätsgrad von 50% entspricht, hat Anspruch auf 400 Taggelder. |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Wer mit 26 Jahren eine 4-jährige Lehre abschloss und einen Antrag auf Arbeitslosenentschädigung stellt, hat Anspruch auf 400 Taggelder. |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Ein Arbeitsloser, der in den letzten 2 Jahren vor Anspruchsstellung 17 Monate arbeitete, keine Kinder hat und zum Zeitpunkt der Anmeldung zum Taggeldbezug 26 Jahre alt ist, hat Anspruch auf 260 Taggelder. |

Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (ALV)

Kandidatennummer

--

Aufgabe 2: Aufgaben der Vollzugsorgane (3 Punkte)

Ausgangslage

Im Bereich der Arbeitslosenversicherung sind verschiedene Vollzugsorgane mit der Umsetzung der Arbeitslosenversicherung beauftragt.

Aufgabe

Ergänzen Sie die folgenden Aussagen mit dem zutreffenden Begriff.

- 2.1 Alexander Müller arbeitete bis am 15.03.2018 bei der Aalto Fassadenbau GmbH, über welche der Konkurs eröffnet wurde. Für die gearbeiteten Monate Januar und Februar 2018 erhielt er keinen Lohn, weshalb er bei der _____ Arbeitslosenkasse Antrag auf Insolvenzenschädigung stellte.
- 2.2 Gleichzeitig meldete er sich beim _____ zur Stellenvermittlung an und reichte bei der durch ihn gewählten Arbeitslosenkasse einen Antrag auf Arbeitslosenentschädigung ein.
- 2.3 Da Alexander Müller kurz vor seiner Arbeitslosigkeit zusätzlich eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnahm, wurde sein Fall an _____ überwiesen, um über seine Vermittlungsfähigkeit zu entscheiden. Die Vermittlungsfähigkeit wurde im Umfang von 80% anerkannt.
- 2.4 Nach drei Monaten Stellensuche wurde ihm eine Stelle zugewiesen, die er jedoch nicht annahm, weshalb er durch _____ wegen Ablehnung einer zumutbaren Stelle in der Anspruchsberechtigung eingestellt wurde.
- 2.5 Dies war nicht die einzige Sanktion, denn er wurde auch von _____ in der Anspruchsberechtigung eingestellt, weil er auf dem Formular „Angaben der versicherten Person“ nicht angab, dass er im entsprechenden Monat Taggelder von einer anderen Sozialversicherung bezogen hatte.
- 2.6 Monate später kündigte _____ an, das Dossier von Alexander Müller im Rahmen der periodischen Revision der entsprechenden Arbeitslosenkasse zu prüfen. Die Prüfung ergab, dass das Dossier von der Arbeitslosenkasse korrekt geführt und bearbeitet wurde.

Lösungsvorschlag

- 2.1 Alexander Müller arbeitete bei der Aalto Fassadenbau GmbH bis am 15.03.2018, über welche der Konkurs eröffnet wurde. Für die gearbeiteten Monate Januar und Februar 2018 hat er keinen Lohnerhalten, weshalb er daher bei der **öffentlichen (½ Punkte)** Arbeitslosenkasse Antrag auf Insolvenzenschädigung gestellt hat.
- 2.2 Gleichzeitig meldete er sich beim **regionalen Arbeitsvermittlungszentrum / Arbeitsamt der Gemeinde (½ Punkte)** zur Stellenvermittlung an und reichte bei der durch ihn gewählten Arbeitslosenkasse einen Antrag auf Arbeitslosenentschädigung ein.
- 2.3 Da Alexander Müller kurz vor seiner Arbeitslosigkeit eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnahm, wurde sein Fall an **die kantonale Amtsstelle (½ Punkte)** überwiesen, um über seine Vermittlungsfähigkeit zu entscheiden. Die Vermittlungsfähigkeit wurde im Umfang von 80% anerkannt.
- 2.4 Nach drei Monaten Stellensuche wurde ihm eine Stelle zugewiesen, die er jedoch nicht annahm, weshalb er durch **das regionale Arbeitsvermittlungszentrum / kantonale Amtsstelle (½ Punkte)** wegen Ablehnung einer zumutbaren Stelle in der Anspruchsberechtigung eingestellt wurde.

Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (ALV)

Kandidatennummer

- 2.5 Dies war nicht die einzige Sanktion, denn er wurde auch von **der Arbeitslosenkasse (RAV oder kantonale Amtsstelle ist auch korrekt) (½ Punkte)** in der Anspruchsberechtigung eingestellt, weil er auf dem Formular „Angaben der versicherten Person“ nicht angab, dass er im entsprechenden Monat Taggelder von einer anderen Sozialversicherung bezogen hatte.
- 2.6 Monate später kündigte die **Ausgleichsstelle (½ Punkte)** an, das Dossier von Alexander Müller im Rahmen der periodischen Revision der entsprechenden Arbeitslosenkasse zu prüfen. Die Prüfung ergab, dass das Dossier von der Arbeitslosenkasse korrekt geführt und bearbeitet wurde.

Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (ALV)

Kandidatennummer

--

Aufgabe 3: Schlechtwetterentschädigung (7 Punkte)

Ausgangslage

Für den Bezug von Schlechtwetterentschädigung müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt werden.

Aufgabe 3.1 (3 Punkte)

Führen Sie stichwortartig das Verfahren zum Bezug von Schlechtwetterentschädigung auf. Halten Sie fest, wie und wo der betroffene Betrieb seinen wetterbedingten Arbeitsausfall melden muss. Zeigen Sie auch die einzuhaltende Frist auf.

Lösungsvorschläge

Der Betrieb muss die SWE spätestens am 5. Tag des Folgemonats (1 P) schriftlich (1 P) bei der kantonalen Amtsstelle (1 P) geltend machen.

Aufgabe 3.2 (2 Punkte)

Wie viele Abrechnungsperioden/Monate an Schlechtwetterentschädigung kann ein Betrieb innerhalb der zweijährigen Rahmenfrist Leistungsbezug geltend machen? Nennen Sie auch die gesetzliche Grundlage.

Lösungsvorschläge

Maximal 6 Abrechnungsperioden/Monate (1 P)
Art. 44a Abs. 1 AVIG (1 P)

Aufgabe 3.3 (2 Punkte)

Zeigen Sie zwei Pflichten auf, welche der Arbeitgeber beim Bezug von Schlechtwetterentschädigung gegenüber dem Arbeitnehmer wahrzunehmen hat.

Lösungsvorschläge

Er muss die vollen Sozialversicherungsbeiträge übernehmen (1 P)
Er muss die SWE vorschliessen und am ordentlichen Zahltagstermin ausrichten (1 P)
Er hat die Karenztage zu übernehmen (1 P)
(Maximal 2 Punkte)

Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (ALV)

Kandidatennummer

Aufgabe 4: Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit (4 Punkte)

Ausgangslage

Kann eine versicherte Person in der Rahmenfrist für die Beitragszeit die Mindestbeitragszeit von 12 Monaten nicht nachweisen, hat sie grundsätzlich keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung. Der Gesetzgeber sieht jedoch nach Art. 14 AVIG Ausnahmen vor. Für diese Versichertengruppe sehen Gesetz und Verordnung unterschiedliche Regelungen zum versicherten Verdienst und zu den Wartezeiten vor.

Aufgabe

Welche der erwähnten Pauschalansätze für den versicherten Verdienst bzw. allgemeinen und/oder besonderen Wartezeiten treffen für die nachfolgenden Konstellationen zu?

Hinweis

Kreuzen Sie bei jedem Antwortblock die richtige Antwort an. Es ist nur eine Antwort korrekt.

Antwortmöglichkeiten inkl. Lösungsvorschlag

- 4.1 Ein 28-jähriger Absolvent der Universität Zürich ohne Unterhaltspflichten gegenüber Kindern, meldet sich zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung an. Er begründet seinen Anspruch mit dem Abschluss seines vierjährigen Vollzeitstudiums. Er war an der Ausübung einer Erwerbstätigkeit verhindert. Daher hat er eine Wartezeit zu bestehen von:

- 1 Tag
- 5 Tagen
- 120 Tagen
- 125 Tagen

Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung (ALV)

Kandidatennummer

4.2 Eine 45-jährige Mutter von zwei Kindern (6 Jahre bzw. 10 Jahre alt) meldet sich zum Taggeldbezug an, da sie aufgrund der Scheidung aus wirtschaftlichen Gründen gezwungen ist, eine unselbstständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Sie ist im Besitz eines Eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses. Ihr versicherter Verdienst beträgt:

- CHF 1'378.00
- CHF 2'213.00
- CHF 2'756.00
- CHF 3'320.00

4.3 Ein zum Zeitpunkt der Anmeldung zum Taggeldbezug 19-jähriger Vater eines einjährigen Kindes muss nach erfolgreichem Abschluss der Matura eine Erwerbstätigkeit suchen. Er hat Anspruch auf einen versicherten Verdienst von:

- CHF 434.00
- CHF 1'378.00
- CHF 1'660.00
- CHF 2'756.00

4.4 Ein Schauspieler ohne Unterhaltspflichten gegenüber Kindern meldet sich nach diversen Engagements zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung an. Die Arbeitslosenkasse ermittelt einen versicherten Verdienst von CHF 7'000.00. Die Wartezeit für ihn beträgt:

- 5 Tage
- 10 Tage
- 11 Tage
- 120 Tage

Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (ALV)

Kandidatennummer

Aufgabe 5: Vermittlungsfähigkeit (5 Punkte)

Ausgangslage

Die Vermittlungsfähigkeit ist eine der wichtigsten Anspruchsvoraussetzungen. Eine versicherte Person, welche Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung geltend macht, muss grundsätzlich bereit, in der Lage und berechtigt sein, eine zumutbare Arbeit anzunehmen und an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen. Von dieser Regel gibt es aber auch Ausnahmen.

Aufgabe

Kreuzen Sie bei den nachstehenden Aussagen zur Vermittlungsfähigkeit an, ob diese zutreffen (richtig) oder nicht (falsch).

Antwortmöglichkeiten inkl. Lösungsvorschlag

- | richtig | falsch | |
|-------------------------------------|-------------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | Während des Bezugs von kontrollfreien Taggeldern muss die versicherte Person vermittlungsfähig sein. |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Versicherte, die heiraten, sind höchstens drei Tage von der Vermittlungsfähigkeit befreit. |
| <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | Versicherte, die dem Arbeitsmarkt aufgrund einer Vordisposition nur während 5 Monaten zur Verfügung stehen, sind nicht vermittlungsfähig. |
| <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | Versicherte, die während des Leistungsbezugs wegen Krankheit vorübergehend zu 100% arbeitsunfähig sind, haben ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung. |
| <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | Der Begriff Vermittlungsfähigkeit ist identisch mit dem Begriff Vermittelbarkeit. |

Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung (ALV)

Kandidatennummer

--

Aufgabe 6: Arbeitsmarktliche Massnahmen (4 Punkte)**Ausgangslage**

Die Arbeitslosenversicherung unterstützt Versicherte, die aus Gründen des Arbeitsmarkts erschwert vermittelbar sind, mit arbeitsmarktlichen Massnahmen. Zu den arbeitsmarktlichen Massnahmen zählen Bildungsmassnahmen, Beschäftigungsmassnahmen und spezielle Massnahmen.

Aufgabe

Ordnen Sie die aufgeführten konkreten Massnahmen den drei Gruppen Bildungsmassnahmen, Beschäftigungs- bzw. speziellen Massnahmen zu.

Hinweis

Es ist jeweils nur eine Zuordnung richtig.

Antwortmöglichkeiten inkl. Lösungsvorschlag**Arbeitsmarktliche Massnahmen:**

- 1 Individuelle Kurse
- 2 Programm zur vorübergehenden Beschäftigung
- 3 Motivationssemester
- 4 Pendlerkosten
- 5 Einarbeitungszuschüsse
- 6 Übungsfirmen
- 7 Berufspraktika
- 8 Förderung der selbstständigen Erwerbstätigkeit

Bildungsmassnahmen	1, 6
Beschäftigungsmassnahmen	2, 3, 7
Spezielle Massnahmen	4, 5, 8

Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (ALV)

Kandidatennummer

Aufgabe 7: Anspruchsvoraussetzungen / Höchstzahl an Taggelder / versicherter Verdienst (13 Punkte)**Sachverhalt**

Freddy Hagen, geboren am 25.01.1956, arbeitete in den letzten 2 Jahren über ein Temporärunternehmen in verschiedenen Einsatzbetrieben. Mit dem Ende des letzten befristeten Einsatzes konnte ihm kein neuer Einsatz mehr angeboten werden, so dass er sich am 01.04.2018 zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung anmeldete und sich zu 100% zur Vermittlung stellt. Freddy Hagen leistete folgende Einsätze:

25.07.2015 – 30.09.2016	bei der Loosli GmbH; Beschäftigungsgrad 50%, monatlicher Verdienst CHF 3'400.00 zuzüglich 13. Monatslohn
01.02.2017 – 31.10.2017	bei der Tampa AG; Beschäftigungsgrad 100%, monatlicher Verdienst CHF 6'700.00
01.12.2017 – 31.03.2018	bei der Halter AG, Beschäftigungsgrad 90%, monatlicher Verdienst CHF 6'250.00 zuzüglich 13. Monatslohn

Aufgabe 7.1 (1 Punkt)

Ermitteln Sie die Dauer der Beitragszeit.

Lösungsvorschlag

19 Monate (1 Punkt)

Aufgabe 7.2 (2 Punkte)

Geben Sie an, auf wie viele Taggelder Freddy Hagen während der Rahmenfrist für den Leistungsbezug höchstens Anspruch hat, und begründen Sie Ihre Antwort.

Lösungsvorschlag

Freddy Hagen hat Anspruch auf höchstens 520 Taggelder, weil er aufgrund der Beitragszeit Anspruch auf 400 Taggelder (1 Punkt) sowie auf 120 zusätzliche Taggelder hat, weil er sich noch innerhalb der 4 Jahre vor Erreichen des Rentenalters als arbeitslos gemeldet hat (1 Punkt).

Aufgabe 7.3 (4 Punkte)

Berechnen Sie den versicherten Verdienst sowie das entsprechende Taggeld. Zeigen Sie die exakte Berechnung des versicherten Verdiensts und des Taggelds auf.

Lösungsvorschlag

Berechnungsweg: 4 Beitragsmonate CHF 6'770.85 und 2 Beitragsmonate CHF 6'700.00
= CHF 40'483.40 (1 P)
CHF 40'483.40 geteilt durch 6 Beitragsmonate = CHF 6'747.00 (1 P)
Taggeld: CHF 6'747.00 / 21.7 x 70% (1 P) = CHF 217.65 (1 P)

Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (ALV)

Kandidatennummer

--

Erweiterung des Sachverhalts

Freddy Hagen nimmt ab dem 01.05.2018 eine neue Stelle bei der X-Plan Versicherungen AG an, bei der er Vollzeit arbeitet und ein monatliches Einkommen von CHF 7'200.00 zuzüglich 13. Monatslohn erzielt. Die Kündigungsfrist beträgt gemäss Arbeitsvertrag 3 Monate. Er meldet sich deshalb von der Arbeitsvermittlung per 01.05.2018 ab. Das Arbeitsverhältnis wird jedoch vom Arbeitgeber am 25.09.2018 auf den 31.10.2018 aufgelöst, weil er die Anforderungen an diese Stelle nicht erfüllt. Nachdem Freddy Hagen bisher erfolglos beim Arbeitgeber schriftlich geltend machte, dass seine Kündigungsfrist 3 Monate dauere und nicht nur 1 Monat, meldete er sich erneut beim RAV am 01.11.2018 zum Taggeldbezug an.

Aufgabe 7.4 (2 Punkt)

Geben Sie an, ob die Arbeitslosenkasse ab dem 01.11.2018 Arbeitslosenentschädigung bezahlen kann und wenn ja, welche gesetzliche Bestimmung(en) die Arbeitslosenkasse für die Auszahlung der Arbeitslosenentschädigung beachten muss.

Lösungsvorschlag

Ja (1 Punkt). Art. 29 AVIG (1 Punkt)

Aufgabe 7.5 (2 Punkte)

Geben Sie die Höhe des Taggelds nach der erneuten Anmeldung an, und begründen Sie Ihre Antwort.

Lösungsvorschlag

Das Taggeld beträgt CHF 251.60 (1 Punkt), weil Freddy Hagen 6 Monate lang ununterbrochen einen höheren Verdienst erzielt hat als der zu Beginn der Rahmenfrist festgesetzte versicherte Verdienst (1 P)

Erweiterung des Sachverhalts

Im Nachhinein stellte sich heraus, dass Freddy Hagen im Monat April 2018, parallel zum Taggeldbezug, bei einem Temporärunternehmen arbeitete und ein Einkommen von CHF 3'500.00 erzielte. Dieses Einkommen verschwieg er gegenüber der Arbeitslosenkasse und erhielt während dieser Zeit das volle Taggeld.

Aufgabe 7.6 (2 Punkte)

Was wird die Arbeitslosenkasse nach Kenntnisnahme unternehmen müssen? Nennen Sie in Stichworten zwei Konsequenzen und die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen.

Lösungsvorschlag

Rückforderung (½ P) Art. 95 AVIG oder Art. 25 ATSG (½ P)

Strafanzeige (½ P) Art. 105/106 AVIG (½ P)

auch möglich: Einstelltag (½ P) Art. 30 Abs. 1 Bst f oder Bst e AVIG (½ P)

maximal 2 Punkte

Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (ALV)

Kandidatennummer

Aufgabe 8: Kurzarbeits-, Schlechtwetter- und Insolvenzenschädigung (13 Punkte)**Sachverhalt**

Die Planada Montres SA mit Sitz in Grenchen SO produziert feinmechanische Teile für die Uhrenindustrie. Folgende Mitarbeitende sind im Betrieb tätig:

Mitarbeiter/in	Geburtsdatum	Stellung im Betrieb
Urs Hauser	18.01.1978	Geschäftsführer und alleiniger Inhaber des Unternehmens
Tamara Hauser	25.07.1983	Mitarbeitende Ehegattin des Inhabers
Franziska Zosso	30.03.1966	Mitarbeiterin Rechnungswesen
Sandra Zuber	19.05.1980	Schichtführerin Produktion
Thomas Zahner	22.04.1965	Mitarbeiter Produktion
Selina Rossi	08.11.1972	Mitarbeiterin Produktion
Silvio Cattochia	01.12.1985	Mitarbeiter Produktion (gekündigtes Arbeitsverhältnis)
Simone Schwab	17.08.2001	Lernende (2. Lehrjahr) Produktion

Aufgrund von schwerwiegenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten muss der Betrieb Kurzarbeit einführen.

Aufgabe 8.1 (4 Punkte)

Bestimmen Sie diejenigen Mitarbeitenden, für welche die Planada Montres SA keine Kurzarbeitsentschädigung geltend machen kann. Nennen Sie jeweils auch den entsprechenden Grund.

Lösungsvorschlag

Urs Hauser (½ P) =>	Inhaber (arbeitgeberähnliche Stellung) (½ P)
Tamara Hauser (½ P) =>	Mitarbeitende Ehegattin des Inhabers (½ P)
Silvio Cattochia (½ P) =>	gekündigtes AV (½ P)
Simone Schwab (½ P) =>	Lernende (½ P)

Aufgabe 8.2 (3 Punkte)

Nennen Sie drei Voraussetzungen, damit ein Arbeitsausfall (Kurzarbeit) grundsätzlich anrechenbar ist.

Hinweis:

Nur die ersten drei Nennungen werden berücksichtigt.

Lösungsvorschlag

Der Arbeitsausfall muss auf wirtschaftliche Gründe zurückführbar(1P), unvermeidbar (1P) und je Abrechnungsperiode mindestens 10 % betragen (1P).

Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (ALV)

Kandidatennummer

--

Aufgabe 8.3 (2 Punkte)

Kann die Planada Montres SA infolge eines wetterbedingten Arbeitsausfalls auch einen Anspruch auf Schlechtwetterentschädigung geltend machen? Begründen Sie Ihren Entscheid.

Lösungsvorschlag

Nein (1P), da die Branche nicht den anspruchsberechtigten Erwerbszweigen entspricht (1P)
(Nennung von Art. 65 AVIV ist auch korrekt)

Erweiterung des Sachverhalts

Nachdem die Planada Montres SA die Kurzarbeitsentschädigung ausschöpfte, musste der Betrieb am 01.09.2018 Konkurs anmelden. Die Löhne wurden nur noch bis Ende Mai 2018 ausbezahlt.

Thomas Zahner, Mitarbeiter Produktion und wohnhaft im Kanton Aargau, hat bis zum Konkurs gearbeitet und macht Insolvenzenschädigung wie folgt geltend:

Monatslohn gemäss Arbeitsvertrag: CHF 6'800.00

Zusätzlicher Anspruch auf 13. Monatslohn, zahlbar jeweils Ende Jahr

Offenes Spesenguthaben für den Monat August 2018: CHF 250.00

(Ferienansprüche und Überzeit sind abgegolten und müssen nicht berücksichtigt werden)

Aufgabe 8.4 (2 Punkt)

Berechnen Sie den Gesamtanspruch der Insolvenzenschädigung für Thomas Zahner. Zeigen Sie den Lösungsweg auf.

Lösungsvorschlag

Anspruch: Lohn CHF 6'800.00 x 3 Monate (Juni, Juli und August) 20'400.00 (1 P) + Anteil 13 ML (Fr. 566.65 x 4 Monate) = CHF 2'266.65 (1 P) = CHF 22'666.65

Aufgabe 8.5 (2 Punkte)

Bei welcher Arbeitslosenkasse muss Thomas Zahner die Insolvenzenschädigung geltend machen? Welche Frist(en) hat er dabei zu beachten?

Lösungsvorschlag

öffentliche ALK Kanton Solothurn (1P)

Der Anspruch muss spätestens 60 Tage nach der Veröffentlichung des Konkurses im Schweizerischen Handelsamtsblatt geltend gemacht werden (1P)

Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (ALV)

Kandidatennummer

--

Aufgabe 9: Sanktionen / Taggeld bei vorübergehend fehlender oder verminderter Arbeitsfähigkeit (10 Punkte)

Sachverhalt

Klaus Brunner kündigte seine Stelle bei der Tau Versicherungen AG per 31.12.2016, wo er seit 3 Jahren als Sachbearbeiter tätig war. Er hatte sich zu diesem Schritt entschlossen, weil er eine neue berufliche Herausforderung suchte und ab dem 01.01.2017 eine auf drei Monate befristete Stelle antreten konnte, bei welcher er sich einen Einblick in die IT-Berufswelt zu gewinnen erhoffte. Nach Ablauf des befristeten Vertrags meldete er sich am 01.05.2017 zum Taggeldbezug an. Die Arbeitslosenkasse berechnete den versicherten Verdienst, den sie auf CHF 7'200.00 festlegte.

Aufgabe 9.1 (3 Punkte)

Muss Klaus Brunner mit Einstelltagen rechnen? Begründen Sie Ihre Antwort in Stichworten, nennen Sie den massgebenden Gesetzes- und Verordnungsartikel, und nennen Sie die Vollzugsstelle, welche für diese Frage zuständig ist.

Lösungsvorschlag

Ja, es liegt eine selbstverschuldete Arbeitslosigkeit vor (1P). Massgebender Gesetzesartikel Art. 30 Abs. 1 lit. a AVIG (1/2 P) und massgebender Verordnungsartikel Art. 44 Abs. 1 lit. c AVIV (1/2 P). Zuständig für die Beurteilung einer selbstverschuldeten Arbeitslosigkeit ist die Arbeitslosenkasse (1P)

Aufgabe 9.2 (2 Punkte)

Erklären Sie in Stichworten die Unterschiede zwischen Warte- und Einstelltagen.

Lösungsvorschlag

Wartetage haben den Charakter von „Karenztagen“, welche den Beginn des Taggeldanspruches hinauschieben (1P), während Einstelltage den Charakter von „Straftagen“ haben und vom Taggeldhöchstanspruch abgezogen werden (1P)

Aufgabe 9.3 (2 Punkte)

Welche rechtliche Möglichkeit hat Klaus Brunner, wenn er mit einer Verfügung der Arbeitslosenkasse/RAV/Kantonalen Amtsstelle nicht einverstanden ist? Zeigen Sie auch die entsprechende(n) Frist(en) auf.

Lösungsvorschlag

Er kann innert 30 Tage (1 P) eine Einsprache bei der verfügenden Stelle einreichen (1 P).

Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (ALV)

Kandidatennummer

Erweiterung des Sachverhalts

Klaus Brunner erkrankt nach vier Monaten der Arbeitslosigkeit und ist ab 01.09.2017 bis 30.09.2017 zu 100% arbeitsunfähig. Ab 01.10.2017 bescheinigt ihm sein Arzt bis 31.10.2017 eine Arbeitsunfähigkeit von 70% und ab 01.11.2017 bis 10.12.2017 eine Arbeitsunfähigkeit von 20%. Ab 11.12.2017 ist er wieder 100% arbeitsfähig. Klaus Brunner hat eine private Krankentaggeldversicherung, mit Leistungsbeginn ab dem 31. Tag einer Arbeitsunfähigkeit, abgeschlossen.

Aufgabe 9.4 (3 Punkte)

Welcher Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung bestehen für die Monate September, Oktober und November 2017? Begründen Sie Ihre Antwort.

Lösungsvorschlag

Für den Monat September 2017 richtet die Arbeitslosenversicherung 30 Kalendertage lang das volle Taggeld aus (1 P). Im Oktober 2017 entschädigt die Arbeitslosenversicherung keine Taggelder, da gemäss Art. 28 Abs. 4 AVIG die private Taggeldversicherung das volle Taggeld ausrichten muss (1 P). Im November 2017 richtet die ALV wieder das volle Taggeld gemäss Art. 28 Abs. 4 AVIG aus (1 P).

Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (ALV)

Kandidatennummer

--

**Aufgabe 10: Anspruchsvoraussetzungen / Arbeitsmarktliche Massnahmen
(18 Punkte)****Sachverhalt**

Sven Müller, geboren 15.01.1964, meldete sich am 01.03.2018 zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung an und beantragt ab diesem Zeitpunkt Taggeldleistungen. Zuvor war er seit 1992 bei der Lamda Metall AG als Projektleiter angestellt und wurde infolge von Restrukturierungsmassnahmen am 12.11.2017 unter Einhaltung der dreimonatigen Kündigungsfrist entlassen. Sven Müller hatte in den letzten 2 Jahre seiner Anstellung einen Verdienst von CHF 9'000.00 pro Monat und zusätzlich Anspruch auf einen 13. Monatslohn. Mit dem Austritt per 28.02.2018 wurde Sven Müller eine Abgangsentschädigung in der Höhe von CHF 167'700.00 ausbezahlt.

Aufgabe 10.1 (4 Punkte)

Bestimmen Sie die Rahmenfrist für den Leistungsbezug, und begründen Sie Ihre Antwort unter Berücksichtigung der Abgangsentschädigung.

Lösungsvorschlag

Die Abgangsentschädigung als freiwillige Leistung des Arbeitgebers (1 Punkt) übersteigt den Höchstbetrag von CHF 148'200.00 (½ Punkt) um CHF 19'500.00 (½ Punkt). Der Arbeitsausfall ist damit für 2 Monate ab dem ersten Tag nach Ablauf des Arbeitsverhältnisses nicht anrechenbar (½ Punkt). Berechnung: CHF 19'500.00 geteilt durch CHF 9'750.00 (½ Punkt). Die Rahmenfrist für den Leistungsbezug dauert daher vom 01.05.2018 bis 30.04.2020 (1 Punkt).

Erweiterung des Sachverhalts

Sven Müller suchte 5 Monate lang erfolglos eine Anstellung. Nach einer Bewerbung bei der Klara Kältetechnik AG teilte ihm das Unternehmen mit, dass dieses ihn zwar als Projektleiter Montage einstellen würde, er aber die Qualifizierung für diese Anstellung noch nicht hätte und ihm daher nicht der volle Lohn bezahlt werden könne. Sven Müller beantragt beim RAV einen Einarbeitungszuschuss.

Aufgabe 10.2 (3 Punkte)

Warum können Sven Müller für die Einarbeitung in der Klara Kältetechnik AG Einarbeitungszuschüsse gewährt werden? Nennen Sie zwei Gründe und die entsprechenden Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen.

Lösungsvorschlag:

Weil seine Vermittlung infolge fortgeschrittenem Alter (1 P) und ungenügender beruflicher Qualifikation (1 P) erschwert ist. Art. 65 AVIG (1/2 Punkt) und Art. 90 Abs. 1 AVIV (1/2 Punkt).

Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (ALV)

Kandidatennummer

Aufgabe 10.3 (3 Punkte)

Wie lange können im Fall von Sven Müller Einarbeitungszuschüsse gewährt werden, und wie berechnet sich die Höhe der Einarbeitungszuschüsse? Begründen Sie Ihre Antwort

Lösungsvorschlag

Da Sven Müller über 50-jährig ist, können Einarbeitungszuschüsse für 12 Monate gewährt werden (1 Punkt). Die EAZ decken den Unterschied zwischen dem tatsächlichen Lohn und dem normalen Lohn, den Sven Müller nach der Einarbeitung erwarten darf ab (1/2 Punkt), höchstens jedoch 60% des normalen Lohnes (1/2 Punkt). Ab dem 7. Monat der Einarbeitung werden die EAZ um ein Drittel gekürzt (1 Punkt)

Erweiterung des Sachverhalts

Der 17-jährige Sohn von Sven Müller, Tobias Müller, hat im Anschluss an die obligatorische Schulzeit noch keine Lehrstelle gefunden. Er hat das letzte Jahr der Sekundarschule per Ende Juni 2018 mit einem knapp genügenden Zeugnis abgeschlossen. Er sucht eine Lehrstelle als Kaufmann und meldete sich am 11.07.2018 zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung an.

Aufgabe 10.4 (1 Punkte)

Bestimmen Sie, weshalb Tobias Müller Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung geltend machen kann, obwohl er keine Beitragszeit nachweisen kann.

Lösungsvorschlag

Er hat Anspruch, da er aufgrund der obligatorischen Schulzeit von der Erfüllung der Beitragszeit befreit werden kann (1 P).

Aufgabe 10.5 (3 Punkte)

Die ihm zugeteilte RAV Beraterin möchte Tobias Müller umgehend mit einer arbeitsmarktlichen Massnahme unterstützen. Welche Massnahme ist in seinem Fall sinnvoll? Mit welcher Entschädigung kann er während der Teilnahme, trotz der zu bestehenden Wartezeit, rechnen? Nennen Sie die entsprechende gesetzliche Grundlage betreffend der Entschädigung.

Lösungsvorschlag

Motivationssemester/SEMO (1 P)

Er hat Anspruch auf einen monatlichen Unterstützungsbeitrag von CHF 450.00 netto (1 P)

Art. 97b AVIV (1 P)

Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung (ALV)

Kandidatennummer

--

Aufgabe 10.6 (2 Punkte)

Welche zwei Pflichten muss Tobias Müller gegenüber dem RAV auch während der arbeitsmarktlichen Massnahme erfüllen?

Lösungsvorschlag

An den Beratungsgesprächen teilnehmen (1 P) und sich weiter um Arbeit bemühen (1 P)

Aufgabe 10.7 (2 Punkte)

Nachdem Tobias Müller zuerst die arbeitsmarktliche Massnahme besucht hat und dann die ihm zustehenden 90 Taggelder (Höchstanspruch) bezogen hat, meldet er sich telefonisch bei der Arbeitslosenkasse und fragt Sie an, ab wann er frühestens wieder Arbeitslosenentschädigung beziehen könne. Beantworten Sie seine Frage mit einem konkreten Datum, und begründen Sie, welche Voraussetzungen dafür erfüllt werden müssen.

Lösungsvorschlag

Er hat frühestens erneuten Anspruch ab dem 11.07.2020 (1P)

Alle Anspruchsvoraussetzungen müssen neu (insbesondere 12 Monate Beitragszeit) erfüllt sein (1P)